

Nr.: BV-035/2014**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 09.05.2014
13.05.2014Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Enikö Schröter
Tel.: 421-648
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-035/2014

Betreff :

Bahnübergang Braunsdorfer Straße

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---------------|------------------------------------|
| Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft | | öffentlich vorberatend |
| Ortschaftsrat Apollensdorf | | öffentlich anzuhören |
| Stadtrat | | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt gegenüber der DB AG/DE eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass die Aufrechterhaltung des Bahnübergangs Km 210,1 – Braunsdorfer Straße auch unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung des Straßenverkehrs weiterhin erforderlich ist.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

- Kosten für die Herstellung einer wärterbedienten Schranke am Bahnübergang (BÜ) Km 210,1 – Braunsdorfer Straße als Sofortmaßnahme – Realisierung bis 31.12.2014. (Kostenteilung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz §§ 3, 13 EKrG - Stadt trägt 1/3 der Änderungskosten; zur Kostenmasse gehören Grunderwerbskosten (ggf.), Baukosten, Verwaltungskosten)
- Kosten für den Endausbau des BÜ km 210,1 – Braunsdorfer Str. (Kostenteilung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz §§ 3, 13 EKrG - Stadt trägt 1/3 der Herstellungskosten) inkl. Ausbau der Straßenkreuzung B 187 / Braunsdorfer Straße / Alte Dorfstraße (Kostenschätzung mehr als 2,5 Mio. € - Stadt trägt Kostenanteile nach Bundesfernstraßengesetz)
- Die Kosten für die anteiligen Kosten der Sofortmaßnahme werden nach Erfordernis im Nachtragshaushalt 2014 oder im HH 2015 eingestellt

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Beginnend im Jahr 2003 hat die DB Projektbau GmbH (DB PB) der Lutherstadt Wittenberg mitgeteilt, dass der BÜ Km 210,1 – Braunsdorfer Straße umgebaut werden muss und die Stadt als Baulastträger der kreuzenden Straße insofern beteiligt ist, als dass eine rechtwinklige Aufbindung der Braunsdorfer Straße auf die B 187 erforderlich wird. Die diesbezüglichen Planunterlagen wurden im Auftrag der DB PB erarbeitet. Beratungen unter Teilnahme der Stadt zu Planungsentwürfen der DB PB fanden unter anderem statt am 18.7.2007, 11.03.2008, 24.09.2012.

Der der Stadt durch die DB PB vermittelte Kenntnisstand (Planentwürfe) wurde in der Informationsvorlage IV-053/2012 vom 06.11.2012 dem Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.

In der Beratung am 22.11.2012 wurde von der DB PB ein inhaltlicher Wechsel vollzogen.

Es wurde erstmals mitgeteilt, dass

1. es seitens des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) eine Fristvorgabe zur Herstellung des Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) gerechten Zustandes des BÜ Km 210,1 Braunsdorfer Str. gibt – Androhung der Schließung zum 31.12.2014 –
2. zur EBO gerechten Herstellung des BÜ km 210,1 Braunsdorfer Str. der Ausbau der Straßenkreuzung B187/ Braunsdorfer Str. / Alte Dorfstraße erforderlich wird.

In der Folge wurde die erforderliche Straßenplanung mangels Planungskapazität der Landesstraubaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) durch die DB PB beauftragt.

Die ersten Planungsergebnisse (Grundlagenermittlung und Verkehrstechnische Untersuchung) - Planungsstand 25.05.2013 wurden der Stadt und dem LSBB zur Stellungnahme übergeben.

Auf Grundlage der Stellungnahmen erfolgten Überarbeitungen, welche im November 2013 von der DB PB an die Stadt übergeben wurden.

In der Beratung am 23.01.2014 stellte die DB PB dar, dass die Schließung des BÜ 210,1 km Braunsdorfer Str. zum 31.12.2014 droht, wenn kein EBO gerechter Zustand hergestellt wird.

Die Herstellung des EBO gerechten Zustandes über den Ausbau der Bahn- und Straßenkreuzung bis zum 31.12.2014 ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der Regelung im § 3 EKrG unterbreitete die DB PB drei Varianten zur Herstellung des EBO gerechten Zustandes und forderte, nachdem bereits in der Beratung die teilweise oder vollständige Schließung des BÜ von den Vertretern der Lutherstadt Wittenberg abgelehnt wurde, eine abschließende Positionierung der Stadt.

In Vorbereitung der Entscheidungsvorlage - Darstellung der Erforderlichkeit des BÜ 210,1 km – Braunsdorfer Str. unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung (Ermittlung der Verkehrszahlen, Darstellung der Auswirkungen der Schließung des BÜ auf das städtische Verkehrsnetz – Prognosen) wurde deutlich, dass die Bejahung der Erforderlichkeit unmittelbar eine Kostenfolge auf gesetzlicher Grundlage auslöst.

Deshalb ist vor der geforderten Erklärung der Stadt bezüglich der von der DB PB vorgeschlagenen Varianten das Votum des Stadtrates einzuholen.

II. Beschlussgegenstand

Auf der Grundlage der von der DB AG dargestellten Varianten zur Herstellung des EBO gerechten Ausbauzustandes des BÜ km 210,1 Braunsdorfer Str. ist von der Stadt eine Entscheidung zur Erforderlichkeit dieses BÜ zu treffen.

Die Verfügung des EBA an die DB Netz AG mit der Feststellung, dass der derzeitige Zustand des BÜ (Halbschranke mit Blinklicht und zusätzlicher Fernbeobachteranlage, d.h. Kamera) gemäß § 11 Abs. 15 EBO nicht regelkonform ist und unter Androhung von Zwangsgeld nur bis zum 31.12.2014 befristet aufrechterhalten bleiben kann, liegt der Stadt nicht vor. Der Inhalt wurde der Stadt in der Beratung am 23.01.2014 zur Kenntnis gegeben. Seitens der Stadt wird die Wahrheit dieser Information nicht in Zweifel gezogen.

Die Forderung des EBA nach einer endgültigen technischen (regelkonformen) Sicherung mit einer Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) ist bis zum 31.12.2014 nicht realisierbar, weshalb eine befristete Zwischenlösung erforderlich wird.

In der Beratung am 23.01.2014 wurden durch die DB Netz AG folgende Lösungsmöglichkeiten dargestellt:

Endlösungsvarianten:

1. endgültige Auflassung oder
2. Schrankenanlage als Rad- und Fußweg oder
3. Vollausbau mit BÜSTRA in Verbindung mit dem Ausbau der Straßenkreuzung Braunsdorfer Str. – B 187 Coswiger Landstraße

Zwischenlösungsvarianten: (herzustellen bis 31.12.2014)

1. Vollsperrung des BÜ oder
2. Sperrung des BÜ für Kraftverkehr (Radfahrer, Fußgänger frei) oder
3. Aufbau einer wärterbedienten Schranke

Gemäß § 13 EBO besteht starker Verkehr an einem BÜ, wenn innerhalb eines Tages mehr als 2.500 KFZ diesen BÜ überqueren.

Die Verkehrsdatenauswertung für die Braunsdorfer Straße ergibt ca. 3.600 Fahrzeuge/Tag (Summe aus beiden Richtungen - Zählung vom 15. bis 17.04.2014).

Eine Sperrung des BÜ für Kraftfahrzeuge hätte eine Verlagerung des o. g. Kfz-, Bus- bzw. LKW-Verkehrs u. a. auf die Knoten Heuweg/B 187 sowie Pestalozzistraße/ B 187 zur Folge. Aufgrund der Doppelschranke am Heuweg und des für diesen Belastungsfall nicht ausreichend dimensionierten Knotens Heuweg/ B187 ist zu erwarten, dass sich der verlagerte Verkehr in diesem Bereich massiv staut oder - um dem zu entgehen - einen wesentliche längeren Umweg

über den Ortsteil Piesteritz in Kauf nimmt. Dabei ist zu bedenken, dass besonders die Einwohner von Piesteritz bereits gesundheitsgefährdenden Belastungen durch Lärm und Luftverschmutzung ausgesetzt sind.

Zudem ist eine Verkehrsverlagerung auf den Heuweg bzw. die Möllensdorfer Straße aufgrund des sich aus der Nähe zum SKW-Werk gegebenen Gefahrenpotenzials laut SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG) grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Auf dieser Grundlage gehen die Verwaltung und auch der Bauausschuss (Beratung am 05.05.2014) davon aus, dass die Erforderlichkeit bezüglich der Erhaltung des BÜ -und zwar für alle Verkehrsteilnehmer auch unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erforderlich ist.

Die Kostenfolge für jede der drei Varianten (Zwischen- und Endausbauzustand) ergibt sich aus § 13 EKrG, das heißt, dass die Stadt 1/3 aller kreuzungsbedingten Baukosten (inkl. Grunderwerbskosten) für die Zwischen- und die Endlösung zu tragen hat.

Bei Einigkeit zwischen Bahn und Stadt zu einer Variante sind Planungs- bzw. Kreuzungsvereinbarung inkl. Kostenverteilung gemäß § 5 EKrG abzuschließen. Kommen diese Vereinbarungen nicht zustande, so kann jeder Beteiligte eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen (§ 6 EKrG).

B 187 Coswiger Landstraße / Braunsdorfer Str. / Alte Dorfstraße - Kreuzung nach Bundesfernstraßengesetz

Ausschließlich die Erforderlichkeit der Variante 3 des Endausbauzustands (BÜSTRA) würde den Ausbau der Straßenkreuzung erfordern. Die Kreuzungsbeteiligten für diesen Kreuzungsausbau sind Stadt und Bund. Die Kosten des Kreuzungsausbaus sind im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zwischen den Kreuzungsbeteiligten aufzuteilen.

Derzeit liegt für diesen Kreuzungsausbau eine Verkehrsuntersuchung mit 3 Ausbauvarianten vor. Die geschätzten Realisierungskosten für den Ausbau der Straßenkreuzung liegen bei > 2,5 Mio €.